
Prüfung von im Landtag vertretenen Parteien/ Fraktionen in Vorarlberg

Parteienförderungsgesetz und Prüfkompetenz des
Landes-Rechnungshofs Vorarlberg

Klagenfurt, am 17. November 2022

Dr.ⁱⁿ Brigitte Egger-Bargehr
Direktorin Landes-Rechnungshof Vorarlberg

www.lrh-v.at

Landes-Rechnungshof
Vorarlberg



Übersicht

Die Vorgeschichte

Der Kontext

Die rechtlichen Grundlagen

Der Prüfungsumfang

Die Konsequenzen

Das Fazit

Nach drei Jahren Vorlaufzeit beschleunigt Thema Wirtschaftsbund rasches Finale mit strengen Vorgaben

Juli 2019

- EntschlieÙung LT
Regierungsvorlage erarbeiten, u.a. mit
- Wahlkampfkostenobergrenze € 2 p. P.
 - Begrenzung Wahlplakate
 - Spendenbegrenzung
 - Umfassende Transparenzrichtlinien
 - Regelungen für Vorfeldorganisationen
 - Umfassende Prüfrechte für L-RH

Selbst. Antrag NEOS aus 5/19 „Sparsame und saubere Parteien- und Wahlkampf- finanzierung“ geändert und angenommen

„Wirtschaftsbund-
Affäre“

März 2022

- EntschlieÙung LT
- Vlbger Parteien- förderungsgesetz novellieren

Selbst. Antrag FPÖ, NEOS, SPÖ, aus 12/21 wird abgelehnt, dafür gemeinsame Vorlage im RA 3/22 - initiiert von VP, Grüne

April 2022

- EntschlieÙung LT
- Gesetzesentwurf zur Umsetzung der LT-EntschlieÙung von 03/22 inkl. weitergehender Prüfrechte für L-RH
 - ARGE zur Evaluierung Kontrollmöglichkeiten des LT

Selbst. Antrag NEOS, FPÖ, SPÖ aus 4/22 „Vlbg braucht L-RH mit umfassenden Prüfrechten und genügend Personal“ geändert und angenommen

Intensive
Beratungen mit
allen Fraktionen

Oktober 2022

- Gesetzes-
vorlagen
einstimmig
angenommen

Selbst. Antrag VP, Grüne aus 6/22: „Novellen Landesverfassung und Parteienförderungsgesetz“

Begleitet von hoher Medienresonanz

Die Vorgeschichte



Euphorie bei Beschlussfassung im Landtag

Die Vorgeschichte

*Zeitfenster für
Veränderung
wurde ergriffen*

*Licht aufs
Spielfeld
bringen*

POLITIK

Alle stimmten für Parteienförderungsgesetz

*Es gibt zwei
Flutlichter: Der
L-RH und der
LPTS*

*Der Geist der
Verhandlung
sollte auch in der
Umsetzung weiter
spürbar sein*

Aktuell fünf Parteien mit Fördervolumen von € 4,3 Mio.

Der Kontext

Parteienlandschaft in Vorarlberg

- **5 Parteien/Fraktionen im Vorarlberger Landtag, die Parteien-/Fraktionsförderung aus Landesmitteln erhalten**
- **> 250 territoriale Organisationen, nicht territoriale Gliederungen und nahestehende Organisationen, die in die Parteien einmelden müssen**
- **€ 4,3 Mio. Fördervolumen gemäß RA 2021**
 - Parteienförderung an im Landtag vertretene Parteien € 3,1 Mio.
 - Aufwandersatz für Ausgaben der Fraktionen € 1,2 Mio.

Stand Herbst 2022

Landes-Rechnungshof
Vorarlberg



Vorarlberg
unser Land

Die rechtlichen Grundlagen für die Prüfung sind Landesverfassung und Parteienförderungsgesetz

Die Rechtlichen Grundlagen

Landesverfassung (LV) - in Kraft ab 12/22

- Prüfkompetenz des Landes-Rechnungshofs (Art. 69 Abs. 2 lit. f)
- Einrichtung des Landes-Parteien-Transparenz-Senats (LPTS) (Art. 18 Abs. 3 und 51 Abs. 2 lit. c)

Parteienförderungsgesetz (PFG) - in Kraft ab 1.1. 2023

- Beschränkung Wahlwerbung bei Landtagswahlen
- Förderung von Parteien/ Fraktionen
- Offenlegungspflichten und Kontrollmechanismen

Vom Landtag am 5.10.2022 einstimmig beschlossen

Landesverfassung ermächtigt Landes-Rechnungshof ...

Der Prüfungs-
umfang

... zur Überprüfung der Gebarung von
im LT vertretenen Parteien sowie Landtagsfraktionen

SOWEIT dies zur Prüfung der EINHALTUNG DER BEDINGUNGEN
für aus Landesmitteln gewährten Förderungen erforderlich ist;

➔ *Maßstab: Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit*

SOWEIT dies zur Kontrolle der VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT
der Angaben einer Partei erforderlich ist, besteht die Prüfbefugnis
auch gegenüber

- ihren Gliederungen (territorial/nicht-territorial),
- ihr nahestehenden Organisationen und
- ihr zuzurechnenden Personenkomitees.

➔ *Jedenfalls bei Zweifel an Vollständigkeit/Richtigkeit*

➔ *Unter Zugrundelegung eines risikoorientierten Ansatzes auch
ohne konkrete Verdachtsmomente oder Anhaltspunkte*

➔ *Keine Prüfverpflichtung, Prüfungsverlangen möglich*

Parteienförderungsgesetz verpflichtet Parteien/ Fraktionen

Der Prüfungsumfang

Wahlwerbungsbeschränkung bei Landtagswahlen

- Obergrenze für Wahlwerbungsaufwendungen
- Beschränkung des Wahlkampfs
- Wahlwerbungsbericht

Verwendung der Parteien-, Fraktionsförderung

- Ausschließlich für landespolitische Arbeit der Partei im Land bzw. zur Erfüllung der Aufgaben im Landtag

Offenlegung und Kontrolle

- Differenzierte Rechenschaftspflichten
- Keine anonymen Spenden annehmen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Anlagen

Die Einhaltung der Vorgaben ist in mehreren Bereichen zu überprüfen

Der Prüfungsumfang

Wahlwerbung

- Wahlwerbungsaufwendungen max. € 2,85 p.P.
- Wahlwerbung max. 3 Wochen vor Wahltag
- Limitierung Anzahl Standorte und der Landesregierung bekannt zu geben
- Wahlwerberungsbericht von Wirtschaftsprüfung zu prüfen und zu veröffentlichen
- Anlage mit Liste aller Gliederungen der Partei, nahestehenden Organisationen und Personenkomitees

Angaben im Rechenschaftsbericht

- Keine anonymen Spenden annehmen
- Jährlichen Rechenschaftsbericht erstellen, von Wirtschaftsprüfung prüfen und bis Ende September übermitteln und veröffentlichen
- Anlagen

Rechenschaftsbericht ist je nach Organisation unterschiedlich in Umfang und Detail zu erstellen

Der Prüfungsumfang

Inhalte Rechenschaftsbericht je nach Organisation

§ 10a Abs. 1 PFG	Wer	Vermögen	Erträge und Aufwendungen
1. Berichtsteil (inkl. Vermögen)	Landesorganisation	Vereinfachte Bilanz inkl. VJ (Einzelpositionen lt. Tabelle)	Einzelpositionen lt. Tabelle inkl. VJ
	Nicht territoriale Gliederungen	Vereinfachte Bilanz inkl. VJ (Einzelpositionen lt. Tabelle)	Einzelpositionen lt. Tabelle inkl. VJ
2. Berichtsteil	Bezirksorganisation	-	Einzelpositionen lt. Tabelle inkl. VJ
	Gemeindeorganisation	-	Summarisch inkl. VJ
	nahestehende Organisation	-	Summarisch inkl. VJ

Vermögen wird ähnlich einer vereinfachten Bilanz dargestellt

Der Prüfungsumfang

Ausweis für Landesorganisation und nicht territoriale Gliederungen

Aktiva	Passiva
1. Anlagevermögen Grundstücke grundstücksgleiche Rechte und Bauten* Geschäftsausstattung Anteile an Unternehmen sonstige Finanzanlagen	Reinvermögen (Saldo) 1. Rückstellungen Pensionsrückstellungen Rückstellungen für Abfertigungen sonstige Rückstellungen
2. Umlaufvermögen Forderungen an Gliederungen der Partei Forderungen an Bundespartei Forderungen an nahestehende Organisationen Kassenbestand Bankguthaben und Schecks Forderungen aus Parteienförderung sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2. Verbindlichkeiten V gegenüber Gliederungen der Partei V gegenüber der Bundespartei V gegenüber nahestehenden Organisationen V gegenüber Kreditinstituten V gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern sonstige V
3. Rechnungsabgrenzungsposten	3. Rechnungsabgrenzungsposten
4. Gesamtsumme Aktivseite	4. Gesamtsumme Passivseite

* inkl. Bauten auf fremdem Grund

Ertrag und Aufwendungen werden für manche Organisationen detailliert ausgewiesen

Der Prüfungsumfang

Ertrags- und Aufwandsdarstellung für Landesorganisationen, nicht territoriale Gliederungen und Bezirksorganisationen

Ertragsarten	Aufwendungen
a. Fördermittel	a. Personalaufwand
b. Mitgliedsbeiträge	b. Büroaufwand für den laufenden Betrieb
c. Erträge aus Parteiorganisation und aus Bundespartei	c. Außenwerbung, insbesondere Plakate und digitale Werbeanlagen
d. Erträge aus nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder Personenkomitees	d. Direktwerbung
e. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Abgeordneten und Funktionäre	e. Inserate und Werbeeinschaltungen
f. Erträge aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit	f. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit
g. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	g. Aufwendungen für Veranstaltungen
h. Erträge aus sonstigem Vermögen	h. Aufwendungen für den Fuhrpark
i. Erträge aus Veranstaltungen, Herstellung und Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche ... Erträge	i. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten
j. Geldspenden	j. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit
k. Spenden in Form von lebenden Subventionen	k. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand
l. Spenden in Form von Sachleistungen	l. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten
m. Sponsoring	m. Reise- und Fahrtkostenaufwand
n. Inserate	n. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden
o. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 % des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.	o. Aufwendungen für nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei
	p. Aufwendungen innerhalb der bzw. für die Parteiorganisation und für die Bundespartei
	q. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers bzw. einer Wahlwerberin für die Wahl des Bundespräsidenten oder einer Partei für die Wahl zum NR bzw. zum Europäischen Parlament
	r. sonstige Aufwandsarten

Anlagen sind wichtiger Teil im Rechenschaftsbericht

Der Prüfungsumfang

Vollständige und richtige Auflistung von:

- Gliederungen, nahestehende Organisationen, Personenkomitees
- Beteiligte Unternehmen
mit mind. 5% direkter oder 10% indirekter Anteile oder Stimmrechte
- Mitgliedsbeiträge ab € 300 p.a. Gesamtwert
- Zuwendungen innerhalb der Partei
(auch Kostenübernahmen, Sachleistungen, lebende Subventionen)
- Erträge aus Spenden
iwS ab € 150 p.a., Gesamtwert und Spender·in, Sponsoring, Inserate
(auch in Form lebender Subventionen oder Sachleistungen)
- Sämtliche Verbindlichkeiten
- Beratungsunternehmen und Werbeagenturen,
die tätig waren, sofern Leistungsentgelt pro Jahr € 1.000 überschritt

Konsequenzen aus einer Prüfung entscheidet im Wesentlichen ein Transparenz-Senat

Die Konsequenzen

Zuständigkeit

- Landesregierung bzw. Landtagspräsident wenn Berichte nicht rechtzeitig vorliegen, sonst
- Landes- Parteien-Transparenz-Senat bei Vorliegen entsprechender
 - Ergebnisse der Prüfung durch den Landes-Rechnungshof
 - Mitteilungen des RHÖ an UPTS des Bundes
 - Einwendungen von Wirtschaftsprüfung
 - Meldungen der Landesregierung bzw. Bezirkshauptmannschaft

Besetzung LPTS

- 3 Mitglieder (+ 3 Ersatzmitglieder), davon 2 Jurist·innen und 1 Person aus Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- Von Landesregierung für 5 Jahre bestellt
- Nicht weisungsgebunden; aber entsprechendes Aufsichtsrecht der Landesregierung bzw. des Landtagspräsidenten
- Nicht an Ergebnisse Landes-Rechnungshof oder UPTS gebunden; Instanzenzug dann weiter an Landesverwaltungsgericht

Landes-Rechnungshof
Vorarlberg

 Vorarlberg
unser Land

Alle betreten Neuland – aus den Erfahrungen der Praxis muss gelernt und reagiert werden

Das Fazit

Für das Land

- Vorarlberg als Vorreiter in Österreich
- Evaluierung geplant

Für die Parteien

- Selbstbeschränkung
- Herausforderung hinsichtlich Struktur und teils Umstellung der Gewinnermittlung
- Gestaltungsspielraum durch statutarische Definition von nahestehenden Organisationen

Können mit den neuen Regelungen Missstände gänzlich vermieden werden?

Für den Landes-Rechnungshof

- Kompetenzaufbau und Personalausbau
- Prüfungsschwerpunkt 2025
- Prüffeststellungen aus formeller und rechnerischer Prüfung sowie Plausibilitäts- und Stichprobenprüfung
- Umfang und Frequenz der Prüfungen

Landes-Rechnungshof
Vorarlberg



Vorarlberg
unser Land

... aber vielleicht berichte ich in drei Jahren ganz
anderes ...

Danke.

Ihre Fragen ...

www.lrh-v.at

Landes-Rechnungshof
Vorarlberg

